

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 8 / 2012
Erscheinungstag: 2. März 2012



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 01. März 2012 | S. 61 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an
Herrn Kay Drissen | S. 64 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 01. März 2012

Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Steigerung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Erkelenz mit Beschluss vom 08. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	83.354.033 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.367.933 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.095.201 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.675.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.278.974 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.003.835 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.524.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.013.900 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Entfällt.

§ 8

Bildung von Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3. Aufwendungen für Energie (Strom, Gas, Wasser)
- 4.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:
 - der unter Pkt. 1 - 3 aufgezählten Aufwendungen/Auszahlungen;
 - der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
 - solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte.
- 4.2 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge des Produktes 11 01 00.
- 4.3 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge des Produktes 13 05 00.
5. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.
6. Alle internen Leistungsbeziehungen.
7. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.
8. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Pkt. 7 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die bei den einzelnen Investitionen angegebenen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im einzelnen werden die Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Bezeichnung

G 01130001	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
H 01130003	Abbruch Bauxhof
B 01180035	Geräteträger (Ersatz für HS-2414)
E 12010026	Straßenerneuerung Brückstraße
E 12010027	Straßenerneuerung Graf-Reinald-Straße
E 12018001	Immerath, Umsiedlungsstandort
E 12018002	Borschemich, Umsiedlungsstandort
S 13010003	Grünordnung Borschemich (neu)
S 13010006	Grünordnung Immerath (neu)
S 13010011	Revitalisierung Stadtpark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 09.02.2012 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 01. März 2012 hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg abschließend zur Haushaltssatzung 2012 Stellung genommen und die Beendigung der Frist nach § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NW auf den 01. März 2012 festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter der Adresse www.erkelenz.de verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 01. März 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- über eine öffentliche Zustellung -

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

Herrn Kay Drissen,

z. Zt. unbekannten Aufenthaltes,

gerichtete **Bescheid über Beendigung der Jugendhilfe vom 11.01.2012,**
Aktenzeichen: **5136.310.02.000444** , öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

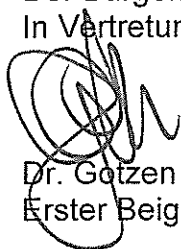
Das Dokument kann im Jugendamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 162, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt das Dokument an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 23.02.2012

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
In Vertretung



Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter